

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Vollzug der Landkreisordnung (LKrO); Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Bad Kissingen für das Haushaltsjahr 2017
- Vollzug des Sozialgesetzbuches VIII -Kinder- und Jugendhilfe-; Rücknahme der Übertragung der Aufgaben des Beistandes, des Amtspflegers und des Amtsvormundes auf Herrn Verwaltungsfachwirt Andreas Krause
- Vollzug der Gutachterausschussverordnung (BayGaV); Bodenrichtwerte für Grundstücke im Landkreis Bad Kissingen (Stand: 31.12.2016)

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- **Stadt Bad Brückenau**
Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Brückenau (BGS-EWS) vom 23.05.2017
- **Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau**
 - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau; Markt Schondra über den Vollzug des Baugesetzbuches, Bebauungsplan „Heppengraben“
 - Haushaltssatzung der Gemeinde Riedenberg für 2017
- **Stadt Münnernstadt**
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Münnernstadt vom 30.05.2017

C) Sonstige Veröffentlichungen

- **Truppenübungsplatz Wildflecken**
Bekanntmachung der Truppenübungsplatzkommandantur Wildflecken

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

133

**Vollzug der Landkreisordnung (LKrO);
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Bad Kissingen
für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Die Regierung von Unterfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.05.2017, Az.: 12-1512-13-4, die Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 genehmigt.

Der Haushaltsplan 2017 mit Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt an eine Woche lang im Landratsamt, Zimmer Nr. 307, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

II.

Haushaltssatzung des Landkreises Bad Kissingen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis folgende

Haushaltssatzung

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	91.795.283 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	91.492.863 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	302.420 €
2.	im Finanzhaushalt	
a)	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	89.401.483 €
	von	
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	85.685.963 €
	von	
	und einem Saldo von	3.715.520 €
b)	aus Investitionstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	9.801.451 €
	von	
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	32.467.848 €
	von	
	und einem Saldo von	- 22.666.397 €
c)	aus Finanzierungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	2.400.000 €
	von	
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	2.464.560 €
	von	
	und einem Saldo von	- 64.560 €
d)	und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 19.015.437 €
ab.		

- (2) Der Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes Kreisomnibusbetrieb Bad Kissingen wird

1.	im Erfolgsplan	
	in den Erträgen auf	359.360 €
	in den Aufwendungen auf	604.550 €
2.	im Vermögensplan	
	in den Einnahmen auf	343.680 €
	in den Ausgaben auf	343.680 €

festgesetzt.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.400.000 Euro festgesetzt.
- (2) Kredite zur Finanzierung des Vermögensplanes des Kreisomnibusbetriebes sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kreisomnibusbetrieb werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) umzulegen ist, wird für das Rechnungsjahr 2017 auf 43.576.872 € (Kreisumlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden, vom Statistischen Landesamt endgültig festgestellten Umlagegrundlagen vom 14.11.2016 bemessen:

Grundsteuer A	731.407 €
Grundsteuer B	9.863.115 €
Gewerbesteuer	22.513.680 €
Einkommenssteuerbeteiligung	35.132.186 €
Umsatzsteuerbeteiligung	3.699.916 €
80 % der Gemeindeschlüsselzuweisungen	24.897.189 €

Summe der Bemessungsgrundlagen:	96.837.493 €
---------------------------------	--------------

- (3) Nach Art. 18 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl für Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 45,0 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 45,0 v. H.
2. Aus der Steuerkraftzahl für Gewerbesteuer 45,0 v. H.
3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer 45,0 v. H.
4. Aus den Schlüsselzuweisungen 45,0 v. H.

- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 340 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreisomnibusbetriebes Bad Kissingen werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bad Kissingen, 26.05.2017
Landkreis Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

134

Vollzug des Sozialgesetzbuches VIII -Kinder- und Jugendhilfe-; Rücknahme der Übertragung der Aufgaben des Beistandes, des Amtspflegers und des Amtsvormundes auf Herrn Verwaltungsfachwirt Andreas Krause

I. Verfügung:

Herrn Verwaltungsfachwirt Andreas Krause wird aufgrund der Übertragung eines neuen Aufgabenbereiches außerhalb des Jugendamtes mit Wirkung vom 22. Mai 2017 gemäß § 55 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches VIII -Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) von der Ausübung seiner bisherigen Aufgaben eines Beistandes, eines Amtspflegers sowie eines Amtsvormundes entbunden.

Bad Kissingen, 06.06.2017
Landratsamt Bad Kissingen
Emil Müller, stv. Landrat

135

Vollzug der Gutachterausschussverordnung (BayGaV); Bodenrichtwerte für Grundstücke im Landkreis Bad Kissingen (Stand: 31.12.2016)

Der Gutachterausschuss des Landkreises Bad Kissingen hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 die Aktualisierung der bisherigen Bodenrichtwerte (Stand: 31.12.2014) beschlossen.

Die neuen Bodenrichtwertkarten (Stand: 31.12.2016) können während der üblichen Öffnungszeiten im Landratsamt Bad Kissingen, Obere Marktstraße 6, Zimmer Nr. 416, eingesehen werden.

**Landratsamt Bad Kissingen
Emil Müller, stv. Landrat**

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Brückenau

136

Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Brückenau (BGS-EWS) vom 23.05.2017

Die Stadt Bad Brückenau erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I) folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Brückenau (BGS-EWS) vom 22.11.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Beitrag beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,03 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 6,50 Euro |

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Bad Brückenau, 23.05.2017

Stadt Bad Brückenau

Meyerdierks, Erste Bürgermeisterin

Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau

137

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau; Markt Schondra über den Vollzug des Baugesetzbuches, Bebauungsplan „Heppengraben“

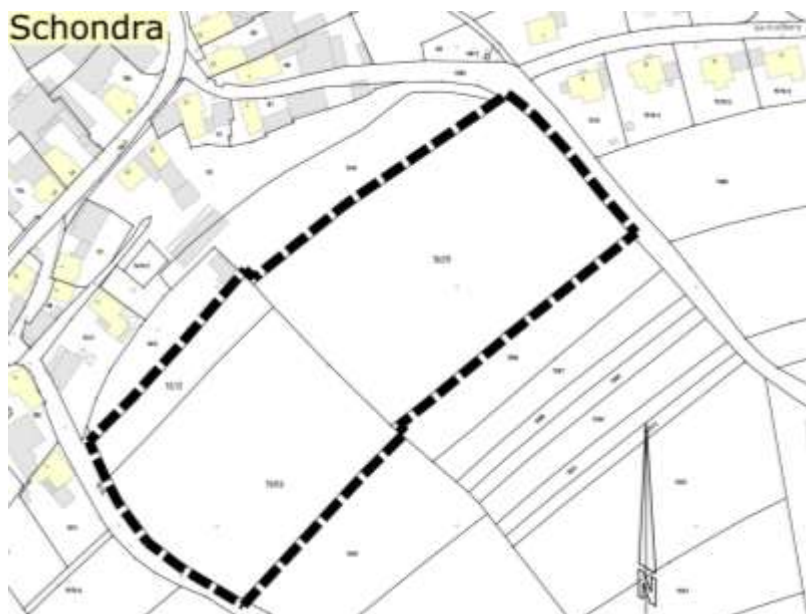
Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat des Marktes Schondra hat in seiner Sitzung am 16.05.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes „Heppengraben“, OT Schondra mit Begründung, Grünordnung, artenschutzrechtlicher Abschätzung und Umweltbericht in der Fassung vom 16.05.2017 gebilligt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes trägt der Markt Schondra den Nachfragen an verfügbaren Bauplätzen in der Ortslage Schondra Rechnung. Durch den Bebauungsplan werden Bauplätze und damit Wohnraum, die sich in gemeindlicher Hand befinden zur Verfügung gestellt. Der zur Auslegung für die Behörden- und Bürgerbeteiligung aufgestellte Plan umfasst eine Fläche von ca. 1,94 ha und ist nach § 4 BauNVO 1990 als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Heppengraben“ setzt sich aus folgenden Flurstücken der Gemarkung Schondra zusammen:

Fl.Nrn. 1613, 1606 und 1609.



Der Entwurf des Bebauungsplanes „Heppengraben“ des Marktes Schondra vom 31.01.2017, Stand 16.05.2017 mit integriertem Grünordnungsplan, einschließlich Begründung, artenschutzrechtlicher Abschätzung und Umweltbericht liegt gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 19.06.2017 bis einschließlich 19.07.2017

aus.

Die Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden,

- Montag, Dienstag, Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Donnerstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
- Freitag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Sinnastraße 14a, 97769 Bad Brückenau, Kanzlei eingesehen werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	----
Boden	Eingriffsmaßnahmen zur Minimierung
Tiere	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Wasser	Eingriffsmaßnahmen zur Minimierung
Landschaftsbild	Festsetzungen zur Höhengeneinstellung, Randeingrünung

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Brückenau, 06.06.2017
Markt Schondra
Bernold Martin, Erster Bürgermeister

138

Haushaltssatzung der Gemeinde Riedenberg für 2017

I.

Nachstehend wird die vom Gemeinderat Riedenberg am 25.04.2017 beschlossene Haushaltssatzung für 2017, die keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für 2017 liegt vom Tage dieser Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau zur öffentlichen Einsicht auf.

II.

Haushaltssatzung der Gemeinde Riedenberg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Riedenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit

1.558.500,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit

1.402.000,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 259.000,00 Euro festgesetzt (höchstens 1/6 der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bad Brückenau, 19.05.2017
Gemeinde Riedenberg
Römmelt, Erster Bürgermeister

Stadt Münnerstadt

139

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Münnerstadt vom 30.05.2017

Aufgrund des Artikels 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Münnerstadt folgende Satzung:

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Münnerstadt erhält folgende Fassung:

§ 3

Unterrichtsgebühren

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

	Dauer der Unterrichts- einheiten in Minuten	Monats- gebühr Euro	Jahres- gebühr Euro
Einzelunterricht	30	70,--	840,--
Zweier Gruppe	45	54,--	648,--
Dreier Gruppe	45	42,--	504,--
Gruppe ab 4 Schüler	45	35,--	420,--
Einzelunterricht Klavier	30	80,--	960,--
Zweier Gruppe Klavier	45	62,--	744,--
Früherziehung/ Grunddausbildung	45	20,--	240,--
Ensemble- /Ergänzungs- fächer	45	15,--	180,--

§ 2

§ 5 Abs. 1 der Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Münnerstadt erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebühren für Mietinstrumente

- (1) Für das Vermieten schuleigener Instrumente an Schüler der Musikschule wird für jeden angefangenen Monat eine Gebühr von 15,-- Euro erhoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft

Münnerstadt, 06.06.2017

Stadt Münnerstadt

In Vertretung

Trägner, Zweiter Bürgermeister

C) Sonstige Veröffentlichungen

140

Truppenübungsplatz Wildflecken

Bekanntmachung der Truppenübungsplatzkommandantur Wildflecken

Das gesamte Truppenübungsplatzgelände ist militärischer Sicherheitsbereich!

Die Grenzen sind durch Warntafeln kenntlich gemacht, die Zufahrtsmöglichkeiten sind durch Schranken abgesichert.

Das unbefugte Betreten und Befahren des Truppenübungsplatzes, das Umgehen, Umfahren und Öffnen von geschlossenen Schranken sowie das widerrechtliche Aneignen von Munition und Munitionsteilen ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

An den Schießtagen besteht unmittelbare Gefahr für Leib und Leben. Diese Tage werden mit „Schießwarnungen“, die auch an die umliegenden Gemeindeämter verteilt werden, bekanntgegeben.

Blindgänger, Übungen, Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Kraftfahrzeuge sind eine ständige Gefahr.

Aus diesen Gründen muss der Zutritt der Öffentlichkeit zum Truppenübungsplatz grundsätzlich verboten bleiben.

Die Bevölkerung wird nachdrücklich aufgefordert, diese Bekanntmachung zu beachten und insbesondere die Kinder entsprechend zu belehren und zu beaufsichtigen.

Der Kommandant Truppenübungsplatzkommandantur

**Landratsamt Bad Kissingen
Emil Müller, stv. Landrat**

**Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen**
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen

Einladung zum Wirtschaftsabend

"Die Lösung ist größer
als das Problem."

Dr. Gerhard Hofweber



„Die Lösung ist größer als das Problem“ - Theorie und Praxis der Erkenntnisaufstellung nach Dr. Gerhard Hofweber

**am Donnerstag, 29.06.17, 20.00 Uhr,
im Lola Montez-Saal, Heinrich-von-Bibra-Straße 25,
97769 Staatsbad Bad Brückenau**

Probleme kommen meist von allein. Lösungen dagegen nicht. Um Probleme lösen zu können, brauchen wir die richtigen Ideen und Erkenntnisse. Wie aber können wir zu diesen kommen, wenn das Problem groß ist?

Der Philosoph Dr. Gerhard Hofweber hat in jahrelanger Forschung im Rahmen seines Instituts für Philosophie und Wirtschaft (www.philosophenvilla.de) eine Methode entwickelt, die uns genau dabei hilft, Lösungen zu finden und Erkenntnisse zu gewinnen: die Erkenntnisaufstellung. Dr. Hofweber wird in die Erkenntnisaufstellung einführen und sie demonstrieren.

Seit fast 20 Jahren berät er Führungskräfte und Unternehmen bei deren Weiterentwicklung. Sämtliche seiner Methoden hat er auf der Basis des Denkens der großen Philosophen selbst entwickelt. Die Erkenntnisaufstellung ist das aktuelle Ergebnis seiner Forschung.

Die Teilnahmegebühr beträgt 10 €. Programm und Anmeldung bei der Wirtschaftsförderung des Landkreises Bad Kissingen unter Tel.: 0971 801-5150 bzw. E-Mail: wifoe@kg.de